

Kantonale Fleischhygieneverordnung

Gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ und auf die Eidgenössische Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 ²⁾

Vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1999 ³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Verordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften über das Schlachten sowie die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Geltungsbereich

Art. 2

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3

Dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ⁴⁾ obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung. Aufsicht

Art. 4

¹⁾ Das Veterinäramt ⁵⁾ vollzieht die Vorschriften über die Fleischhygiene unter der Leitung des Kantonstierarztes durch den Fleischinspektor und die Fleischkontrolleure. Vollzug, Laboratorium

²⁾ Es betreibt ein Laboratorium für Laboruntersuchungen. Es kann weitere Laboratorien mit Untersuchungen beauftragen.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ SR 817.190

³⁾ B vom 16. Februar 1999, I; GRP 1999/2000, 458

⁴⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

⁵⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 5

Fleischinspektor

¹ Der Fleischinspektor wird von der Regierung gewählt und ist dem Kantonstierarzt unterstellt. ¹⁾

² Er organisiert und überwacht die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie in Absprache mit dem kantonalen Laboratorium ²⁾ die Kontrolle von Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetrieben.

Art. 6Fleisch-
kontrolleure

Das Veterinäramt ³⁾ wählt für die Dauer von vier Jahren für die bewilligten Schlachthanlagen die erforderliche Anzahl von Fleischkontrolleuren sowie deren Stellvertreter. Sie sind dem Fleischinspektor unterstellt.

Art. 7Fleischkontrol-
leure ohne
tierärztlichen
Abschluss

Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss werden in Schlachtbetrieben nur eingesetzt, wenn sich kein Tierarzt für die Fleischkontrolle zur Verfügung stellt.

Art. 8

Statistik

Die Fleischkontrolleure müssen täglich die Ergebnisse der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung aufzeichnen und vierteljährlich eine Statistik zuhanden des Kantonstierarztes erstellen.

III. Gebühren und Entschädigungen**Art. 9**

Gebühren

Die Regierung setzt die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, für die Plangenehmigung und für die Betriebsbewilligung von Schlachthanlagen innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens fest.

Art. 10Erhebung der
Gebühren

Die Gebühren sind grundsätzlich durch die Verursacher zu bezahlen. Der Fleischkontrolleur stellt dem Veterinäramt zusammen mit dem Fleischuntersuchungsrapport vierteljährlich Rechnung. Das Veterinäramt erhebt aufgrund dieser Rapporte die Gebühren beim Verursacher.

¹⁾ Mit Art. 11 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Wahl des Fleischinspektors an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten

²⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 11

Die Regierung regelt die Entschädigung der Fleischkontrolleure.¹⁾

Entschädigung
der Fleisch-
kontrolleure

IV²⁾.**Art. 12³⁾****Art. 13⁴⁾****Art. 14⁵⁾****IV.⁶⁾ Strafverfahren****Art. 15**

Die Organe der Fleischkontrolle haben bei der Ausführung ihrer Funktion die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Strafverfolgung

Art. 16

¹⁾ Bussen werden vom Departement ausgesprochen.

Zuständigkeit bei
Bussen

²⁻⁷⁾ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ BR 507.410

²⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Nummerierung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁷⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 7, AGS 2010, KA 4806; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Art. 17

Strafurteile

Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Fleischhygiene dem kantonalen Veterinär-
amt ¹⁾ zuzustellen.

V ²⁾. Schlussbestimmungen**Art. 18**Aufhebung
bisherigen Rechts

Die kantonale Fleischschauverordnung vom 23. Mai 1958 ³⁾ wird
aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ⁴⁾ dieser Verord-
nung.

¹⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

²⁾ Nummerierung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung
grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des
Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar
2007 in Kraft getreten.

³⁾ AGS 1958, 200, AGS 1969, 144, AGS 1976, 70, AGS 1982, 1175, AGS 1991,
2433, AGS 1995, 3419

⁴⁾ Mit RB vom 21. Dezember 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt